



INHALT

Seite	Seite
Senatsverwaltung für Finanzen	
Ausgabe neuer Hundesteuermarken mit Geltung für die Kalenderjahre 2010 bis 2015 2738	Charité – Universitätsmedizin Berlin
Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz	Jahresabschluss 2008 2746
Drei Ergebnisse von Vorprüfungen nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 2738, 2739	Tradegate Exchange
Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH 2739	Börsenordnung 2748
Senatsverwaltung für Inneres und Sport	Bedingungen für Geschäfte 2756
Ernennung der Landeswahlleiterin 2739	Handelsordnung für den Freiverkehr 2760
Senatsverwaltung für Justiz	Gebührenordnung 2761
Entstehung einer Stiftung 2739	Zulassungsordnung für Börsenhändler 2764
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung	Verwaltungsakademie Berlin
Planergänzungsbeschluss „Lärmschutzkonzept BBI“ vom 20. Oktober 2009 zum Vorhaben „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ .. 2740	Abschlussprüfung in dem Ausbildungsberuf Justizfachangestellte/-r 2766
Apothekerkammer Berlin	Bezirksämter 2767
Vierte Änderung der Allgemeinen Entschädigungsordnung 2743	Stellenausschreibungen 2774
Architektenkammer Berlin	Öffentliche Ausschreibungen 2787
Berufsordnung 2743	Gerichte 2789
Bundesverwaltungsamt	NICHT AMTLICHER TEIL
Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung von Forderungen gegen den verbotenen Verein „Verein zur Rehabilitierung der wegen Bestreitens des Holocaust Verfolgten“ (VRBHV) 2745	Gläubigeraufrufe 2790
	Bekanntmachung der Wirtschaft
	Elektro-Innung Berlin – Landesinnung für Elektrotechnik, Gebührenübersicht 2790

Redaktionsschluss	Erscheinungstag
Freitag, 18. 12. 2009, 12 Uhr	Mittwoch, 30. 12. 2009
Dienstag, 29. 12. 2009, 12 Uhr	Freitag, 08. 01. 2010
Donnerstag, 07. 01. 2010, 12 Uhr	Freitag, 15. 01. 2010
Donnerstag, 14. 01. 2010, 12 Uhr	Freitag, 22. 01. 2010

Apothekerkammer Berlin

**Vierte Änderung
der Allgemeinen Entschädigungsordnung
der Apothekerkammer Berlin**

Vom 3. November 2009

Telefon: 030 315964-0

Die Delegiertenversammlung der Apothekerkammer Berlin hat am 3. November 2009 auf Grund § 5 Absatz 9 der Hauptsatzung der Apothekerkammer Berlin vom 4. November 1993 (ABl. 1995 S. 994), die zuletzt am 17. Juni 2008 (ABl. S. 2619) geändert worden ist, folgende Änderung der Allgemeinen Entschädigungsordnung der Apothekerkammer Berlin vom 5. April 2001 (ABl. S. 2112), die zuletzt am 19. September 2006 (ABl. S. 3967) geändert worden ist, beschlossen:

Artikel I

Die Allgemeine Entschädigungsordnung der Apothekerkammer Berlin vom 5. April 2001 (ABl. S. 2112), die zuletzt am 19. September 2006 (ABl. S. 3967) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

- a) In den Angaben 1 bis 2.1, 2.5 sowie 3.1 bis 4.2 wird die Angabe „€“ durch die Angabe „EUR“ ersetzt.
- b) In Angabe 1.1 wird das Wort „Vorsitzender“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
- c) In Angabe 2.1 werden die Wörter „je Handbuch“ durch die Wörter „im Rahmen der Zertifizierung und Rezertifizierung“ ersetzt.
- d) In Angabe 2.2 werden die Wörter „Auditor/Auditorin“ durch die Wörter „Auditor oder Auditorin“ ersetzt und die Angabe „240,00 €“ durch die Wörter „120,00 EUR + 30 EUR/Std. vor Ort“ ersetzt.
- e) In Angabe 2.3 werden die Wörter „Auditor/Auditorin“ durch die Wörter „Auditor oder Auditorin“ und die Wörter „Überwachungsaudit 120,00 €“ durch die Wörter „Überwachungsaudit, Zwischenaudit oder Nachaudit 30,00 EUR/Std. vor Ort“ ersetzt.
- f) In Angabe 2.4 werden die Wörter „Auditor/Auditorin“ durch die Wörter „Auditor oder Auditorin“ und die Angabe „120,00 €“ durch die Wörter „120,00 EUR + 30 EUR/Std. vor Ort“ ersetzt.
- g) Nach Angabe 2.5 wird Angabe 2.6 wie folgt angefügt:
„2.6 Dokumentenprüfung im Rahmen der Überwachungstätigkeit 90,00 EUR“
- h) In Angabe 3.1 wird das Wort „Vorsitzender“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
- i) In Angabe 3.2 wird das Wort „Apotheker“ durch das Wort „Mitglied“ ersetzt.
- k) In Angabe 4.1 werden die Wörter „Vorsitzende/r Gutachter“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
- l) In Angabe 4.2 wird das Wort „Gutachter“ durch das Wort „Mitglied“ ersetzt.

Artikel II

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Beschlossen:

Berlin, den 3. November 2009

Dr. Christian Belgardt
Präsident

Norbert Bartetzko
Vizepräsident

Ausgefertigt:

Berlin, den 24. November 2009

Dr. Christian Belgardt
Präsident

Norbert Bartetzko
Vizepräsident

Architektenkammer Berlin

Berufsordnung der Architektenkammer Berlin

Vom 21. November 2009

Telefon: 293307-23 oder 293307-0

Die 8. Vertreterversammlung der Architektenkammer Berlin hat bei ihrer 4. Sitzung am 21. November 2009 die Änderung der Berufsordnung vom 2. Dezember 1998 beschlossen, § 27 des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes (ABKG) vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 720), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Juli 2009 (GVBl. S. 301) geändert worden ist.

Präambel

Architektinnen, Architekten, Innenarchitektinnen, Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen, Landschaftsarchitekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner (nachfolgend nur noch: Kammerangehörige) gestalten eine menschenwürdige und sozialverträgliche Umwelt unter Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen für die Gesellschaft.

Kammerangehörige haben als treuhänderische Sachwalter die Leistungen für ihre Auftraggeber nach besten Kräften auszuführen, zugleich aber gegenüber Unternehmen und Bauhandwerkern die Grundsätze von Treu und Glauben zu wahren.

Inhaltsverzeichnis

- 1. Abschnitt – Berufsordnende Vorschriften für alle Kammerangehörigen – §§ 1–10
- 2. Abschnitt – Ergänzende Berufspflichten für als Freischaffend eingetragene Kammerangehörige – §§ 11–12
- 3. Abschnitt – Ergänzende Berufspflichten für als baugewerblich eingetragene Kammerangehörige – § 13
- 4. Abschnitt – Ergänzende Berufspflichten für sonstige (Angestellte/Beamte) Kammerangehörige – § 14
- 5. Abschnitt – Inkrafttreten – § 15

1. Abschnitt – Berufsordnende Vorschriften für alle Kammerangehörigen

§ 1

Schutz Dritter

Kammerangehörige sind verpflichtet, bei der Ausübung ihres Berufes darauf zu achten, dass das Leben, die Gesundheit und das Vermögen Dritter durch ihr Handeln nicht gefährdet werden.

§ 2

Schutz der Auftraggeber

Kammerangehörige sind verpflichtet, die berechtigten Interessen ihrer Auftraggeber zu beachten und deren Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren.

§ 3

Schutz der Umwelt

Kammerangehörige sind verpflichtet, die Auswirkungen ihres beruflichen Tuns oder Unterlassens auf die Umwelt zu bedenken und für nachhaltige und umweltverträgliche Lösungen einzutreten.

§ 4

Fortbildung

Kammerangehörige sind verpflichtet, sich in angemessenem Umfang beruflich fortzubilden und ständig über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten.

§ 5

Berufshaftpflichtversicherung

1. Kammerangehörige haben sich gegen die Haftungsrisiken aus freischaffender oder selbständiger Tätigkeit angemessen bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu versichern.
2. Dabei haben Kammerangehörige die freie Wahl zwischen einer durchlaufenden Jahresversicherung, einer Objektversicherung oder der Mitversicherung im Rahmen einer von dem Auftraggeber abgeschlossenen Versicherung.
3. Die Mindestversicherungssumme beträgt abweichend von § 114 Absatz 1 VVG 1.500.000,- EUR für Personenschäden sowie 250.000,- EUR für Sach- und Vermögensschäden.
4. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden im Falle einer durchlaufenden Jahresversicherung muss sich mindestens auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme für das Risiko Sach- und Vermögensschäden belaufen.
5. Bei einer Objektversicherung muss die Mindestversicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden 250.000,- EUR betragen. Die Versicherungssumme muss für das Objekt insgesamt 2-fach zur Verfügung stehen.
6. Der Versicherungsvertrag muss eine Nachhaftung des Versicherers für mindestens 5 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages vorsehen.
7. Im Falle der Eigenversicherung durch den Auftraggeber gelten nur dessen Vereinbarungen mit dem Versicherer.
8. Kammerangehörige, die Geschäftsführer einer Berufsgesellschaft im Sinne der §§ 7, 7a ABKG sind, haben für die Haftpflichtversicherung der Gesellschaft zusätzlich § 19 ABKG zu beachten.

§ 6

Lauterkeit

1. Kammerangehörige sind verpflichtet, Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbs, die gegen die guten Sitten verstoßen, zu unterlassen.
2. Kammerangehörige haben es bei der Ausübung ihres Berufes zu unterlassen, sich auf unlautere Weise Vorteile zu verschaffen; insbesondere ist es ihnen untersagt, Zuwendungen für sich oder andere anzunehmen oder zu fordern.
3. Kammerangehörige sind zu kollegialem Verhalten verpflichtet. Sie haben auf die berechtigten Interessen der Kollegen Rücksicht zu nehmen. Bei beruflichen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern der Kammer untereinander oder bei Anrufung des Schlichtungsausschusses durch einen Dritten haben Kammerangehörige an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen; Ausnahmen regelt die Schlichtungsordnung.

§ 7

Verfasser

Kammerangehörige dürfen nur solche Pläne oder Bauvorlagen unterzeichnen, die von ihnen selbst oder unter ihrer Leitung oder ihrer Verantwortung gefertigt wurden.

§ 8

Urheber

Kammerangehörige dürfen die Urheberschaft, Miturheberschaft oder Teilurheberschaft nur für solche Leistungen in Anspruch nehmen, die von ihnen selbst erarbeitet oder unter ihrer persönlichen Leitung oder Mitwirkung entstanden sind.

§ 9

Planungswettbewerb

1. Kammerangehörige fördern den Planungswettbewerb, der einem fairen, lauterem und partnerschaftlichen Leistungsvergleich und den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften entspricht.
2. Als Teilnehmer, Preisrichter, Sachverständiger und Koordinator/Vorprüfer beteiligt sich ein Mitglied nur an Auslobungen, die von der zuständigen Architektenkammer registriert sind.
3. Beteiligte eines Wettbewerbs unterlassen alles, was den Regelablauf des Verfahrens stören könnte.

§ 10

Marken

Kammerangehörige dürfen Tätigkeiten, die gewerblichen Marken vorbehalten sind, nicht ausüben.

2. Abschnitt – Ergänzende Berufspflichten für als Freischaffend eingetragene Kammerangehörige

§ 11

Werbung

Freischaffend eingetragene Kammerangehörige sind verpflichtet, irreführende, verunglimpfende, herabsetzende und unsachliche Werbung, gleich in welchem Medium, zu unterlassen.

§ 12

Arbeitgeber

Freischaffend eingetragene Kammerangehörige kommen ihren arbeitsvertraglichen Pflichten und den Pflichten gegenüber den Trägern der Sozialversicherung pünktlich nach.

**3. Abschnitt – Ergänzende Berufspflichten
für als baugewerblich eingetragene
Kammerangehörige**

**§ 13
Erkennbarkeit der Tätigkeit**

1. Die baugewerbliche Tätigkeit haben die als baugewerblich eingetragenen Kammerangehörigen bei allen Betätigungen unmissverständlich und unüberschbar erkennbar zu machen.
2. §§ 11, 12 gelten für als baugewerblich eingetragene Kammerangehörige entsprechend.

**4. Abschnitt – Ergänzende Berufspflichten
für sonstige (Angestellte/Beamte)
Kammerangehörige**

**§ 14
Selbständige und baugewerbliche Nebentätigkeit**

1. Erbringen als angestellt oder beamtet eingetragene Kammerangehörige Leistungen i. S. d. § 1 ABKG in Nebentätigkeit, gelten für sie insoweit auch die Vorschriften des § 11 entsprechend.
2. Werden baugewerbliche Tätigkeiten in Nebentätigkeit erbracht, gilt die Vorschrift des § 13 entsprechend.

5. Abschnitt – Inkrafttreten

§ 15

Diese Berufsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Die zuständige Aufsichtsbehörde, die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, hat die Änderung der Berufsordnung am 30. November 2009 genehmigt, § 12 Abs. 5 ABKG.

Ausgefertigt: Berlin, den 25. November 2009

Dipl.-Ing. Klaus Meier-Hartmann
Präsident

Bundesverwaltungsamt

**Bekanntmachung über die Aufforderung
zur Anmeldung von Forderungen
gegen den verbotenen Verein
„Verein zur Rehabilitierung der wegen
Bestreitens des Holocaust Verfolgten“ (VRBHV)**

veröffentlicht im Bundesanzeiger Nummer 158
am 21. Oktober 2009

Vom 8. Oktober 2009

II PG – 3.5 – 26

Telefon: 0228 99358-4102 oder 0221 758-4102

oder

0228 99358-0 oder 0221 758-0

Gemäß § 15 der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes (VereinsG-DVO) vom 28. Juli 1966 (BGBl. I S. 457), die zuletzt durch Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Absatz 1 und § 19 Nummer 2 des Vereinsgesetzes (VereinsG) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) geändert worden ist, werden die Gläubiger des Vereins „Verein zur Rehabilitierung der wegen Bestreitens des Holocaust Verfolgten“ aufgefordert,

bis zum 18. Dezember 2009

ihre Forderungen unter Angabe des Betrages und des Grundes sowie des Aktenzeichens II PG – 3.5 – 26 beim

Bundesverwaltungsamt
50728 Köln

zur Berücksichtigung bei der Abwicklung des Vereinsvermögens gemäß § 13 VereinsG schriftlich anzumelden.

Mit der Forderungsanmeldung ist ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses die Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 VereinsG-DVO ist.

Urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon sind der Anmeldung nach Möglichkeit beizufügen.

Forderungen, die nicht innerhalb der angegebenen Frist angemeldet werden, erlöschen nach § 13 Absatz 1 Satz 3 VereinsG.